

# **Satzung der Stadt Pulsnitz über die Durchführung von Stadtfesten**

Aufgrund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. Jg. 2003, Bl.-Nr. 4, S. 55, ber. S. 159) hat der Stadtrat der Stadt Pulsnitz in der Sitzung am 16. September 2008 mit Beschlussnummer IV/2008/0630 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für Märkte und Feste, im folgenden Veranstaltungen genannt, außerhalb des Wochen- und Frischemarktes. Dies sind insbesondere:
  - a) das Stadtfest im Mai
  - b) der Pfefferkuchenmarkt im November
  - c) das Nikolausfest am Wochenende um den 1. Advent
- (2) Die Stadt Pulsnitz betreibt und unterhält die Veranstaltungen als öffentliche Einrichtungen.
- (3) Die Regelungen der Marktordnung der Stadt Pulsnitz in ihrer jeweils gültigen Fassung gelten entsprechend, sofern nicht in dieser Satzung Sonderregelungen getroffen werden.

## **§ 2 betroffener Personenkreis**

Teilnehmer sind die Händler, die auf den Straßen und Plätzen Verkaufsstände betreiben sowie alle ortsansässigen Gewerbetreibende, die durch besondere Öffnungszeiten oder sonstige, über den normalen Geschäftsbetrieb hinausgehende Aktivitäten an der jeweiligen Veranstaltung teilnehmen.

## **§ 3 Standorte und Öffnungszeiten**

Der Standort und Öffnungszeiten richten sich nach der zu erwartenden Teilnehmerzahl und der Art der Veranstaltung und werden jeweils individuell festgelegt.

## **§ 4 Verkaufsplätze**

- (1) Verkaufs- bzw. Standplätze werden als Tagesplätze durch den Marktmeister vergeben. Das Beziehen der entsprechenden Plätze durch die Händler hat erst nach Einweisung durch den Marktmeister in die Marktbereiche zu erfolgen.
- (2) Ein Anspruch auf bestimmte Stand- bzw. Verkaufsplätze besteht nicht. Tagesplätze werden an jeden Markttag durch den Marktmeister vergeben.

- (3) Zugewiesene Verkaufsplätze dürfen nur für den eigenen Geschäftsbereich genutzt werden. Eine Überlassung an Dritte sowie ein Austausch der Verkaufsplätze ist nicht gestattet.
- (4) Näheres regeln die einzelnen Verträge zwischen dem Veranstalter und Teilnehmer.

## **§ 5**

### **Sonderregelungen für den Pfefferkuchenmarkt und das Nikolausfest**

Zur Stärkung der Marke „Pfefferkuchenstadt Pulsnitz“ hat der Ausschank von Getränken, insbesondere Glühwein und anderer Heißgetränke, ausschließlich in den dafür bereitgestellten Tassen zu erfolgen. Diese werden zur Verfügung gestellt, den Verfahrensablauf (Rückgabe, Pfand, etc.) regelt eine entsprechende Vereinbarung.

## **§ 6**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Pulsnitz, den 17. September 2008

Peter Graff  
Bürgermeister

-Siegel-